



Anwaltsgebührenrecht

Einführungslehrgang Schwerpunkt Rechtsanwalt

Anwaltsgebührenrecht

Gliederung

- A. Wiederholung und Vertiefung RVG
 - Anwendbarkeit
 - Anrechnungen
 - Besondere Berechnungen
 - Prozessuale Besonderheiten
- B. Besonderheiten beim Hinzutreten einer Rechtsschutzversicherung
- C. Honorarvereinbarungen

Fall 1

Mandant M beauftragt Rechtsanwalt R mit der Erstellung eines Testamentes. R bespricht die Vorstellungen des wohlhabenden Mandanten und fertigt den einige Seiten langen Entwurf eines Testamentes und schickt diesen mit Erläuterungen und der Anweisung an den Mandanten, ihn handschriftlich abzuschreiben. M vereinbart einen zweiten Termin, bittet um einige Änderungen, möchte insbesondere seine Villa an der Côte D'Azur in einem Vermächtnis seiner Enkelin zukommen lassen. Die Änderungen werden eingearbeitet.

Der Nachlass hat einen Wert von 2 Millionen, die Gespräche und die schriftliche Ausarbeitung des komplexen Testaments beanspruchen insgesamt rund 8 Stunden.

Wie rechnet R ab?

Fall 2

Die Eheleute M beauftragen Rechtsanwalt R mit der Erstellung eines gemeinschaftlichen Testamentes. Inhalt sonst wie oben Fall 1.

Wie rechnet R ab?

Fall 3

Mandant M beauftragt Rechtsanwältin R mit der Erstellung seiner Einkommenssteuererklärung. Die Summe seiner Einkünfte belief sich auf 125.000 € im abzurechnenden Kalenderjahr, sie waren bereits ermittelt.

R rechnet eine Gebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) in Höhe von 0,5 aus dem Wert von 125.000,- € ab (927,25 € zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Ist das richtig?

Fall 4

Mandant M beauftragt Rechtsanwältin R mit der Beitreibung einer Forderung von 10.000,- € gegen G. G bezahlt trotz außergerichtlicher Aufforderung nicht, woraufhin M Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung erteilt. Nach Einreichung der Klage ruft R den G an und teilt mit, dass die Klage bereits „raus“ ist. Die Angelegenheit wird besprochen. Vor der Zustellung zahlt G.

Was ist (netto) abzurechnen? Was ist im Prozess zu tun?

Fall 5

Mandanten M und N beauftragen Rechtsanwältin R mit der Beitreibung einer gemeinsamen Forderung von 10.000,- € gegen G, M außerdem gleichzeitig mit einer Forderung aus dem gleichen Ereignis gegen G in Höhe von weiteren 10.000,-€. R soll außergerichtlich tätig werden.

Was rechnet R insgesamt ab? Wie verteilt sie die Gebühren auf die beiden Mandanten?

Fall 6

F ist Fahrer eines Fahrzeugs, B Beifahrer und Halter. Beide werden bei einem Frontalzusammenstoß verletzt und bitten R, gegen G (Halter und Fahrer) und dessen Haftpflichtversicherung den Totalschaden am Fahrzeug (20.000,- €), Schmerzensgeld für F (5.000,- €) und für B (15.000,- €) geltend zu machen.

Was macht R?

Fall 7

F als Halter und Fahrer stößt mit G zusammen. R stellt folgende Schäden und Reparaturgeeignetheit fest:

Fahrzeugschaden	10.000,- €
Abschleppkosten	500,- €
Sachverständigenkosten	750,- €
Nutzungsausfall	900,- €
Unkostenpauschale	25,- €
Wertminderung	2.000,- €
Gesamt	14.175,- €

Die Haftungsquote beträgt 75% zulasten des G.
Was macht R? Welche Gebühren verdient er?

Fall 8

R beansprucht für M außergerichtlich 10.000,- € und Gebühren als Verzugsschaden gegen G. G bezahlt 5.000,- € auf die Hauptforderung.
Welche Anträge stellt R im Klagverfahren? Welchen Wert haben diese?

Fall 9

Wie Fall 7, nur reguliert der HPV nicht außergerichtlich. R rechnet mit dem Mandanten ab und klagt nach Ausgleich seiner Rechnung. Die Regulierung gegenüber der Kasko sieht R nicht als ersatzfähigen Schaden an (dazu instruktiv: [OLG FFM 22 U 171/13 – 02.12.2014](#)).

Welche Anträge stellt R? Warum? Welchen Wert hat die Klage?

Fall 10

R vertritt S außergerichtlich gegen N, der 2.000,- € fordert. N zeigt S an und R verteidigt S im Ermittlungsverfahren und im Strafverfahren vor dem Amtsgericht. N stellt Antrag auf Zulassung als Nebenkläger und verfolgt seine Forderungen im Wege des Adhäsionsantrags. R rät S dringend zu einer Abgeltung des N zugefügten Tatunrechts und unterbreitet einen Vorschlag. Das Verfahren wird nach einer Einigung über Zahlungen des S an N nach [§ 153a StPO](#) eingestellt, ehe es zur Hauptverhandlung kommt.

Finden Sie alle Gebühren, die R abrechnen kann?

Fall 11

R macht Unterlassungsansprüche für ihren Mandanten geltend. Der Gegner G gibt die Unterlassungserklärung nicht ab. R beantragt wegen Eilbedürftigkeit eine einstweilige Verfügung; diese ergeht, wird vollzogen, die Rechtsmittelfrist läuft ab. R fordert den Gegner auf, die Entscheidung als Entscheidung in der Hauptsache anzuerkennen. G akzeptiert.

Was kann R abrechnen?

Fall 12

R macht Unterlassungsansprüche für ihren Mandanten geltend. Der Gegner G gibt die Unterlassungserklärung nicht ab. R beantragt wegen Eilbedürftigkeit eine einstweilige Verfügung; diese ergeht, wird vollzogen, G legt Widerspruch ein. R erhebt Hauptsache-Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung über die einstweilige Verfügung anerkennt G den Eilanspruch, verwahrt sich gegen eine Gesamterledigung. Das Gericht entscheidet in der Hauptsache durch VU, welches rechtskräftig wird.

Was kann R abrechnen?

Fall 13

- RA R vereinbart per AGB folgende Vergütung mit seinem Mandanten, den er in einer Wohnraummietsache gegen den Vermieter vertritt; die Form ist gewahrt:
 - M schuldet eine Vergütung von 250 € je Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - Die Vergütung wird in Zeitabschnitten von je 15 Minuten abgerechnet.
 - Der Mandant hat Einwendungen gegen die Abrechnung binnen eines Monats ab Abrechnung schriftlich vorzubringen, sonst gilt diese als anerkannt.
- Er bearbeitet das Mandat in 3 Arbeitsschritten (2:50h, 0:05h, 0:05h) und rechnet ab: $3h + 15m + 15m = 3,5h * 250 € = 875,-$ zzgl. 19% Mehrwertsteuer = 1.041,25 €.
- Der Mandant meldet nach drei Wochen per Mail an, dass die Vergütung zu hoch sei. Wie ist nach weiteren zwei Wochen die Rechtslage?